

## Merkblatt zum § 43f BRAO- Neues Zulassungsrecht

Im Zuge der sog. großen BRAO-Reform hat der Gesetzgeber in § 43f BRAO normiert, dass erstmalig zugelassene Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ab dem 01.08.2022 Kenntnisse im Berufsrecht nachweisen müssen. So ist geregelt, dass die Rechtsanwältin/der Rechtsanwalt **innerhalb des ersten Jahres** nach ihrer/seiner erstmaligen Zulassung zur Rechtsanwaltschaft an einer **Lehrveranstaltung** über das rechtsanwaltliche Berufsrecht teilzunehmen hat. Die Lehrveranstaltung muss mindestens **10 Zeitstunden** dauern und die wesentlichen Bereiche des anwaltlichen Berufsrechts umfassen. Die Pflicht besteht nicht, wenn die Rechtsanwältin/der Rechtsanwalt vor dem 01.08.2022 erstmalig zugelassen wurde oder wenn sie/er nachweist, dass sie/er innerhalb von 7 Jahren vor ihrer/seiner erstmaligen Zulassung zur Rechtsanwaltschaft an einer Lehrveranstaltung im vorbezeichneten Sinne teilgenommen hat.

Im Einzelnen besagt § 43 f BRAO:

### **§ 43f Kenntnisse im Berufsrecht**

*(1) Der Rechtsanwalt hat innerhalb des ersten Jahres nach seiner erstmaligen Zulassung zur Rechtsanwaltschaft an einer Lehrveranstaltung über das rechtsanwaltliche Berufsrecht teilzunehmen. Die Lehrveranstaltung muss mindestens zehn Zeitstunden dauern und die wesentlichen Bereiche des anwaltlichen Berufsrechts umfassen.*

*(2) Die Pflicht nach Absatz 1 Satz 1 besteht nicht, wenn der Rechtsanwalt vor dem 1. August 2022 erstmalig zugelassen wurde oder wenn er nachweist, dass er innerhalb von sieben Jahren vor seiner erstmaligen Zulassung zur Rechtsanwaltschaft an einer Lehrveranstaltung nach Absatz 1 teilgenommen hat.*

Die Vorschrift wird konkretisiert durch § 5a BORA:

### **§5a Kenntnisse im Berufsrecht**

*Die Kenntnisse im rechtsanwaltlichen Berufsrecht gemäß § 43f BRAO müssen durch die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung mit insgesamt mindestens zehn Zeitstunden nachgewiesen werden, die folgende Themen umfassen soll:*

- 1. Organisation des Berufs als freier Beruf sowie der Rechtsanwaltskammern als Selbstverwaltungsorgane einschließlich der Berufsaufsicht und berufsrechtlicher Sanktionen*
- 2. Allgemeine Berufspflicht und Grundpflichten nach §§ 43, 43a BRAO, §§ 2 bis 5a BORA*

3. Überblick über die besonderen Berufspflichten nach den §§ [43b](#) ff. BRAO, §§ [6](#) bis [33](#) BORA

4. Berufsrechtliche Bezüge zum anwaltlichen Haftungsrecht.

Die **Nachweise für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen** können, soweit vorhanden, schon **beim Zulassungsantrag vorgelegt** oder müssen **innen eines Jahres** nach Zulassung nachgereicht werden.

**Nachweis** ist z.B.

- die Teilnahmebescheinigung aus dem aktuellen Einführungslehrgang zur Anwaltsstation/Station Rechtsberatung im Referendariat für eine begrenzte Stundenzahl. Das Konzept des OLG Koblenz rechtfertigt derzeit die Anerkennung von insgesamt 7 Zeitstunden.

Die Rechtsanwaltskammer Koblenz bietet auch Fortbildungsveranstaltungen an, mit denen die notwendigen Kenntnisse erworben werden können. Diese finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.rakko.de/seminare/>

### **Für Syndikusrechtsanwälte/-innen**

Gilt das oben gesagte, da auch für den Syndikusrechtsanwalt die allgemeinen Berufspflichten nach §§ 43 ff. BRAO gelten.

### **Wichtiger Hinweis:**

Die Fortbildungsverpflichtung nach § 43f BRAO ist eine Berufspflicht, die bei Nichterfüllung sanktioniert werden kann.